

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV08/2012-912 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.03.2012 Einreicher: Bürgermeister	
Überarbeitung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen Bad Kleinen mit Mensa		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	21.03.2012	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales Bad Kleinen
Ö	22.03.2012	Finanzausschuss Bad Kleinen
Ö	18.04.2012	Gemeindevertretung Bad Kleinen
Ö	24.05.2012	Finanzausschuss Bad Kleinen 2. Lesung
Ö	30.05.2012	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales Bad Kleinen
Ö	15.08.2012	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales Bad Kleinen
Ö	16.08.2012	Finanzausschuss Bad Kleinen
Ö	24.10.2012	Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Benutzungs-und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen vom 25.01.2007

sowie das Inkrafttreten der in der Anlage aufgeführten

- Nutzungs-u. Gebührenordnung zur Nutzung der kommunalen Sporthallen,
- Nutzungs-u. Gebührenordnung für die kommunale Mensa, sowie
- Mensaordnung.

Sachverhalt:

Aus gegebenem Anlass macht es sich erforderlich, die *Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Benutzungs-und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen vom 25.01.2007* aufzuheben. An dessen Stelle soll eine

- Nutzungs-u. Gebührenordnung zur Nutzung beider kommunalen Sporthallen,
 - Nutzungs-u. Gebührenordnung für die kommunale Mensa, sowie
 - eine Mensaordnung beschlossen werden,
- die sowohl die schulischen, als auch außerschulischen Aktivitäten in den Gebäuden verbindlich regeln.

Anlage/n:

Baugenehmigung Mensa
Bericht Überarbeitung Satzung
Hallenvergleich Gemeinden
Rauhöft Anschreiben Mensaordnung
Satzung Halle Bad Kleinen
Mensaordnung (Entwurf)
Entwurf Nutz.u.Geb.ordnung Hallen u. Mensa

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Die Landrätin

Untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg - Postfach 1155 - 23931 Grevesmühlen

Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
für Gemeinde Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Herr Katzke
Zimmer 2.206
Telefon (03881) 722 430
Telefax (03881) 7229430
E-Mail
Ihr Zeichen
Grevesmühlen 09.11.2011

Aktenzeichen **12943-11-01**
Grundstück **Bad Kleinen, Schulstraße 13**
Gemarkung Bad Kleinen Bad Kleinen
Flur 1 1
Flurstück 211 158
Vorhaben **Anbau einer Schülermensa an einen vorh. Schülerkomplex**

Baugenehmigung

gemäß § 72 der Landesbauordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der heute gültigen Fassung.

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Die nachstehend oder in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sowie die grünen Eintragungen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.

Gebühren werden gemäß § 8 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz M-V nicht erhoben.

Auflagen:

1. Der Versiegelungsgrad des Grundstücks ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
2. Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen ergeben sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht folgende Auflagen:
 - 2.1 Im Bereich der nächstgelegenen Häuser darf es zu keinen erheblichen Belästigungen durch Immissionen von Lärm und Abluft aus der Anlage kommen.
 - 2.2 Es dürfen gemäß TA Lärm, gegenüber der nächstgelegenen Wohnnutzung die Immissionsrichtwerte von

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

Paketadresse und Hausanschrift
Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen

E-Mail : poststelle@nordwestmecklenburg.de
Homepage : <http://www.nordwestmecklenburg.de>

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
(BLZ: 140 510 00)
Konto-Nr.: 1 000 034 549
IBAN: DE33 1405 1000 1000 0224 43
BIC: NOLADE21WIS

Sprechzeiten
Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Terminvereinbarungen empfehlenswert!

für allgemeine Wohngebiete nicht überschritten werden. Die genannten Immissionsrichtwerte sind 0,5m vor dem geöffneten Fenster des nächstgelegenen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen (Wohnen) bestimmten Gebäudes einzuhalten. In folgenden Zeiten ist die erhöhte Störwirkung der Geräusche durch einen Zuschlag von 6 dB(A) bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu berücksichtigen:

werktags	06:00 - 07:00 Uhr, 20:00 - 22:00 Uhr und
Sonn- u. Feiertags	06:00 - 09:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr, 20:00 - 22:00 Uhr

2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20dB(A) überschreiten.

2.4 Belästigungen der anliegenden Nachbarn durch Gerüche (Abluft aus der Anlage) sind durch geeignete Abluftanlagen und Ableithöhen nach dem Stand der Technik wirksam zu minimieren.

2.5 Ergeben sich entgegen der o.g. Einschätzung oder durch einen veränderten Betrieb erhöhte unzulässige Beeinträchtigungen* auf die angrenzende Wohnbebauung, sind diese durch den Bauherren oder seinen Rechtsnachfolger durch geeignete Maßnahmen mit gutachterlichem Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen zu seinen Lasten zu beseitigen.

(* Erhöhte unzulässige Beeinträchtigungen liegen vor, wenn aus behördlicher Sicht nachvollziehbare Beschwerden vorliegen oder wenn durch eine behördliche orientierende Messung die Überschreitung der o.g. Richtwerte nicht ausgeschlossen werden kann.)

3. Die Oberfläche des Grundstückes ist höhenmäßig zu erhalten.

4. Die Vernässung benachbarter baulicher Anlagen und Grundstücke ist unzulässig.

5. Der Prüfbericht Nr. 1 vom 29.09.2011 zum Brandschutznachweis (Anlage) ist Bestandteil dieser Baugenehmigung. Die Prüfaufgaben gelten als Auflagen.

6. Das geplante Bauvorhaben ist gemäß § 50 - Barrierefreies Bauen- insbesondere Abs. 1, 2 und 3 LBauOM-V auszuführen.

7. Vorflutleitungen sind nicht zu überbauen.

8. Drainleitungen sind mit der Baumaßnahme in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

9. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

10. Einwirkungen auf das Grundwasser, die sich mit der Durchführung der Baumaßnahme eventuell ergeben, sind bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Hinweise:

Rohbauabnahme	☒ ist nicht erforderlich	☐ wird vorgeschrieben
Schlussabnahme	☐ ist nicht erforderlich	☒ wird vorgeschrieben
Bauschild	☐ ist nicht erforderlich	☒ wird vorgeschrieben

Gemäß § 72 (8) LBauO M-V muss vor Baubeginn die Grundrissfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein.

Wir weisen darauf hin, dass Sie gemäß § 28 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 713) verpflichtet sind, die bauliche Anlage nach Fertigstellung von einer zugelassenen Vermessungsstelle zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einmessen zu lassen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortstelle -.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Erdaushubes verpflichtet sowie den Fachdienst Umwelt des Landkreises Nordwestmecklenburg, Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz, unverzüglich zu informieren.

Bei den Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Gesamtbelastung würde sich absehbar unzulässig erhöhen, wenn die Nutzung der Mensa nach 20:00 und 22:00 Uhr durch Musikgeräusche, -veranstaltungen oder Klassenfeiern erfolgen würde. Durch das Schreiben des Planers vom 07.10.2011 wurden die geplanten Nutzungen korrigiert und präzisiert.

Danach werden jegliche geräuschintensive Nutzungen, wie Musikveranstaltungen, Klassenfeiern u.ä. ausgeschlossen. Als Hauptnutzung soll die Schulessenversorgung für ca. 70-80 Personen durch die Verteilung von Speisen (Catering) mit einer täglichen Anlieferung durch einen Kleintransporter zwischen 10:00 und 14:00 Uhr erfolgen. Als Nebennutzungen bleiben Kurse, Zeugnisübergaben, kommunale Zusammenkünfte (keine Feiern, sondern Gemeindevertreter-/ Ausschusssitzungen u.ä.) erhalten.

Durch die beantragten Haupt- und Nebennutzungen werden absehbar keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann auf Grund der bestehenden Lärmkonflikte zwischen den o.g. vorhandenen Nutzungen und den Wohnnutzungen von einer Ausweitung der Nebennutzungen für musikalische u.a. lautstarke Veranstaltungen nur abgeraten werden. Sollten dennoch weitere Pläne verfolgt werden, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm im Rahmen einer Nutzungsänderungsgenehmigung mit Lärmprognose nachzuweisen.

Wasser / Abwasser

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser sowie die Abwasser/Niederschlagswasserbeseitigung obliegen dem Zweckverband Wismar.

Die bestehenden Anschlüsse sind mit dem Verband abzustimmen.

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des Zweckverbandes Wismar.

Gewässerschutz

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse für Wärmepumpen notwendig, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen zu.

Seite: 4

09.11.2011
12943-11-01**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen **Bescheid** und den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Börzower Weg 3, in 23936 Grevesmühlen Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht.

Gegen diesen **Bescheid** kann auch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage

Verteiler: Empfänger
Gemeinde Bad Kleinen
BO

Katzke Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Bauordnung und Planung
Katzke - Untere Bauaufsichtsbehörde -
Börzower Weg 1-3
23936 Grevesmühlen

Zuarbeit für Sitzung Finanzausschuss 22.03.2012
Protokollpunkt 7 aus Sitzung vom 26.01.2012

TOP.: Überarbeitung der Satzung über die Benutzungs-und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen vom 25.01.2007 sowie Anpassung für die Mensa

Aus Sicht des Amtes (Abtlg. Gebäudemanagement) ist eine Überarbeitung der kompletten Satzung der Gemeinde Bad Kleinen nicht notwendig. Form und Inhalt basieren auf einer Mustersatzung und wurde auf Grundlage diverser Gesetze des Landes M-V beschlossen. (siehe Präambel) Zudem wurde diese Satzung im Jahr 2007 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises NWM geprüft und genehmigt.

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg verfügt mit Ausnahme der Gebühren über eine wortgleiche Satzung und arbeitet damit bereits seit vielen Jahre erfolgreich.

Die aktuellen Gebühren mehrere amtsangehöriger Gemeinden sind als Anlage beigelegt.

Jedoch unterscheiden sich die Höhe der Einnahmen aus der außerschulischen Nutzung der jeweiligen Sporthallen /Gemeindehäuser. So haben unten genannte Gemeinden 2011 durch Vermietung ihrer Hallen folgende Einnahmen erzielt: (bitte vertraulich behandeln)

Ventschow (Sporthalle) : 5.500 EUR

Dorf Mecklenburg (Mehrzweckhalle). : 10.100 EUR

Groß Stieten
(Dorfgemeinschaftshaus mit Sporthalle) : 1.300 EUR

Hohen Viecheln (Dorfgemeinschaftshaus) : 2.000 EUR

Bad Kleinen (Sporthallen) : 1.235 EUR
konkret :

1. 94,50 Jugendweihnachtsfeier
2. 283,50 Silvesterveranstaltung
3. 857,00 Euro Trainingsbetrieb Seglerverein Hohen Viecheln (in alter Sporthalle)

Weitere Veranstaltungen wurden vom Bürgermeister, Herr Kreher, von den Gebühren befreit :

- 2 Boxveranstaltungen (organisiert von Herrn Fastnacht)
- Sportlerball des Sportvereins
- Fest des Kleingartenvereins
- Niederdeutsche Bühne, organisiert vom Heimat- und Kulturverein
- Arbeitslosenverband

Es ist festzustellen, dass z.B. in der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg im Jahr 2011 neben den gebührenbefreiten Nutzungen weitere 35 Veranstaltungen durchgeführt wurden, aus denen Mieteinnahmen erzielt wurden. (diverse Konzerte, Tanzveranstaltungen, Turniere usw.) Dafür hat die Gemeinde jedoch auch 2 BE eingestellt, die sowohl den Schulsportbetrieb, als auch den Vereinssport und Veranstaltungen sowie den Unterhalt der Halle organisieren. Für das Jahr 2012 sind 10.600 EUR Mieteinnahmen eingeplant.

In der Sporthalle Ventschow werden zwar keine Großveranstaltungen durchgeführt, dafür ist die Halle den gesamten Winter an auswärtige Sportvereine vermietet. Dort regelt ein engagierter Gemeindevertreter in seiner Freizeit den Trainingsbetrieb und die Schlüsselgewalt.

Das Dorfgemeinschaftshaus Groß Stieten mit Sporthalle erwartet 2012 ebenfalls mehr Einnahmen. Diese Halle wird gegen Miete, Sportvereinen und Interessengruppen, sowie die Räume für private Feiern und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde hat eigens dafür eine geringfügig beschäftigte Person eingestellt, die das Gebäude reinigt und den Trainings-u. Veranstaltungsbetrieb im Zusammenwirken mit dem Amt überwacht.

Das Dorfgemeinschaftshaus in Hohen Viecheln (ohne Halle) wird ebenfalls an Vereine und Privatpersonen vermietet. Auch hier regelt eine geringfügig beschäftigte Person im Zusammenwirken mit dem Amt die Schlüsselgewalt, Reinigung und den Geschäftsbetrieb.

Die Gemeinde Metelsdorf arbeitet gerade an einer Gebührenordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (ohne Halle). Hier ist ebenfalls jegliche Fremdnutzung gebührenpflichtig. Auch dieses Gebäude wird von einer geringfügig beschäftigten Person im Zusammenwirken mit dem Amt betreut.

Konkret ist festzustellen, dass in der Sporthalle Bad Kleinen im Verhältnis zu anderen Gemeindeobjekten, insbesondere der MZH Dorf Mecklenburg, wenig Veranstaltungen durchgeführt werden. Von diesen wird zudem noch eine Reihe gebührenbefreit.

So wird in Dorf Mecklenburg bei gleicher Satzung für jedes Fußball- oder Boxturnier etc. ein Betrag von 700,00 Euro erhoben, den der Veranstalter wiederum durch Eintrittsgelder erwirtschaftet. Ebenso verhält es sich bei Konzerten und Tanzveranstaltungen.

Auch die anderen Gemeinden machen nur sehr selten von der Gebührenbefreiung Gebrauch, insbesondere bei Events, bei denen der Veranstalter Eintritt kassiert.

Es ist also nach Auffassung des Amtes nicht eine Frage der Satzung an sich, sondern dessen strikten Anwendung und der effektiven, mieteinbringenden Auslastung der Hallen. Gegebenenfalls sollten die Entgelte der Satzung überprüft werden, sowie, ob Box- oder ähnliche Veranstaltungen tatsächlich von den Mieten befreit werden. Eine höhere Dichte von Konzert- oder Kulturveranstaltungen würde die Einnahmen auch erhöhen, wird aber aufgrund der ständig wiederkehrenden Beschwerden der Anwohner mit Problemen behaftet sein.

Derartige Probleme gibt es an keinem anderen Hallenstandort.

.....

Anlagen : Auszüge aus den Satzungen / Gebührenordnungen der Gemeinden
Groß Stieten, Ventschow, Dorf Mecklenburg und Hohen Viecheln,

Satzung über die Benutzungs-und Entgeltordnung für die Benutzung der
Sporthallen vom 25.01.2007

Zur Mensa :

Die Mensa dient in erster Linie der Schüler-und Lehrerversorgung.

Dafür würde nach meiner Auffassung eine Hausordnung und falls gewünscht, eine kleine Gebührenordnung (keine Satzung) genügen.

Nur für den Fall, dass die Gemeindevertretung die *Satzung über die Benutzungs-und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen vom 25.01.2007 ändert*, könnte darin die Nutzungsgebühren für die Mensa mit eingefügt werden.

Bitte unbedingt beachten :

Die Baugenehmigung vom 09.11.2011 für die Mensa enthält mehrere Auflagen bezüglich der Lärm-u. Abluftregelung, welche die Nutzung bereits einschränkt. (siehe Anlage)

Daraus resultierend sollte die Mensa gar nicht erst für Feierlichkeiten oder öffentliche geräuschintensive Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Falls dieses doch gewünscht wird, hier ein Vorschlag zur Gestaltung der Nutzungsgebühren: (Zudem sollten unbedingt die Auflagen aus der Baugenehmigung eingearbeitet werden.)

Für die Nutzung der Mensa beträgt die Gebühr:

<i>Familien- und Vereinsfeiern mit Nutzung Küchenraum inkl. Kochplatte, Geschirrspüler, Geschirr, Besteck</i>	<i>100 Euro bei Nutzung bis zu 24 Stunden</i>
	<i>60 Euro bei Nutzung bis zu 5 Stunden maximal bis 18:00 Uhr</i>
<i>Familien- und Vereinsfeiern ohne Nutzung Küchenraum</i>	<i>70 Euro bei Nutzung bis zu 24 Stunden</i>
<i>Stunden maximal</i>	<i>50 Euro bei Nutzung bis zu 5 bis 18:00 Uhr</i>
<i>Silvester- und Faschings u. andere öffentliche Veranstaltungen mit Nutzung Küchenraum</i>	<i>300 Euro je Veranstaltung</i>

Mit der in Absatz 1 erhobenen Gebühr sind Nebenkosten, wie Strom und Wasser, abgegolten.

*Sollte eine Zusatzreinigung erforderlich werden, werden diese
Reinigungskosten nach den
tatsächlichen angefallenen Kosten berechnet.*

Gebührenbefreiung, -ermäßigung

*Auf Antrag kann der Bürgermeister ortsansässige Nutzer von einer
Gebührenentrichtung
befreien, sofern deren Tätigkeit besonders förderungswürdig ist und die
Nutzung keinen
gewinnorientierten Charakter hat. Gewinnorientierten Charakter haben
Veranstaltungen
mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie mit
Eintrittsgeldern
oder zu Verkaufs- und Werbezwecken.*

Anlage: Baugenehmigung
Entwurf einer Mensaordnung

06.03.2012
Augustat

Sporthalle Bad Kleinen

§ 8

Entgeltordnung/Gebührentarif

(1) Die Gebühr beträgt für:

a) Großveranstaltung mit Nutzung der gesamten Einfeldhalle mit Mehrzwecknutzung	600,00 € / Veranstaltung
b) Gastronomische Versorgung	150,00 €
c) Training der Sportvereine	2.000,00 € als Pauschale / Jahr
d) Sportturniere Erwachsene bis zu 4 Stunden	125,00 €
Kinder	75,00 €
je weitere Stunde	20,00 €
e) Fremdnutzer	31,50 € / Stunde
f) Werbung in der Halle	50,00 € / m ² / Jahr

§ 9

Gebührenbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinen bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, die Benutzungsgebühr ermäßigen.

.....

MZH Dorf Mecklenburg

§ 8 Entgeltordnung/Gebührentarif

(1) Die Gebühr beträgt für:

a) Großveranstaltung mit Nutzung der gesamten MZH	700,00 €/Veranstaltung
b) Gastronomische Versorgung	
a) Einzelgroßveranstaltung	200,00 €
b) Jahrespauschalvertrag	2.800,00 €
c) Training der Sportvereine	2.000,00 € als Pauschale/Jahr
d) Sportturniere Erwachsene bis zu 4 Stunden	175,00 €
Kinder	75,00 €
je weitere Stunde	20,00 €
e) Fremdnutzer 3 Felder	73,00 €/Stunde
2 Felder	60,00 € Stunde
1 Feld	44,00 € Stunde
f) Werbung in der Halle	50,00 €/m ² /Jahr

§ 9 Gebührenbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Gemeinde Dorf Mecklenburg bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, die Benutzungsgebühr ermäßigen.

Sporthalle Ventschow

1. Regelmäßiger Trainingsbetrieb **werktags** für **ortsfremde** Vereine und Sportgruppen:
Regelsatz : 20,00 Euro/Stunde

Regelmäßiger Trainingsbetrieb **Samstag, Sonntag, Feiertag** für **ortsfremde** Vereine und Sportgruppen:
Regelsatz : 30,00 Euro/Stunde
2. Regelmäßiger Trainingsbetrieb **werktags** für **ortsansässige** Vereine und Sportgruppen:
Regelsatz : 11,00 Euro/Stunde

Regelmäßiger Trainingsbetrieb **Samstag, Sonntag, Feiertag** für **ortsansässige** Vereine und Sportgruppen:
Regelsatz : 16,00 Euro/Stunde
3. Nutzung von **ortsansässigen** Kinder-, und Jugendgruppen (Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mit volljährigem Übungsleiter)
Regelsatz : 0,00 Euro/Stunde
4. Sporthallennutzung bei einzelnen Sportveranstaltungen (Turniere, Spiele) für **ortsfremde** Vereine und Sportgruppen (**Wochenende-Sa, So und Feiertage**)
bis zu 4 Stunden : 90,00 Euro/Stunde
ganztags : 130,00 Euro/Stunde
5. Sporthallennutzung bei einzelnen Sportveranstaltungen (Turniere, Spiele) für **ortsansässige** Vereine und Sportgruppen (**Wochenende-Sa, So und Feiertage**)
bis zu 4 Stunden : 50,00 Euro/Stunde
ganztags : 90,00 Euro/Stunde
6. Nutzung Gastraum mit Hallennutzung für **ortsfremde** Vereine und Sportgruppen
Regelsatz : 10,00 Euro/Stunde
7. Nutzung Gastraum mit Hallennutzung für **ortsansässige** Vereine und Sportgruppen
Regelsatz : 5,00 Euro/Stunde
8. Nutzung Gastraum ohne Hallennutzung für **ortsfremde** Vereine und Sportgruppen sowie bei privatem Bedarf
Regelsatz : 20,00 Euro/Stunde
9. Nutzung Gastraum ohne Hallennutzung für **ortsansässige** Vereine und Sportgruppen
Regelsatz : 10,00 Euro/Stunde
10. Nutzung Gastraum **halbtags** (4h) für **ortsfremde** Vereine und Sportgruppen sowie bei privatem Bedarf
Regelsatz : 60,00 Euro

Nutzung Gastraum **ganztags** für **ortsfremde** Vereine und Sportgruppen sowie bei privatem Bedarf
Regelsatz : 130,00 Euro

11. Nutzung Gastraum **halbtags** (4h) für **ortsansässige** Vereine und Sportgruppen
Regelsatz : 30,00 Euro

Nutzung Gastraum **ganztags** für **ortsansässige** Vereine und Sportgruppen
Regelsatz : 60,00 Euro

12. Sporthallennutzung für kommerzielle Zwecke für **ortsfremde** Vereine und Sportgruppen
Regelsatz : 700,00 Euro

Sporthallennutzung für kommerzielle Zwecke für **ortsansässige** Vereine und Sportgruppen
Regelsatz : 350,00 Euro

§ 9

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag kann der Bürgermeister in Absprache mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport oder dessen Stellvertreter ortsansässige Nutzer von der Gebührenentrichtung befreien, sofern deren Arbeit besonders förderungswürdig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat. Gewinnorientierten Charakter haben Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken.
- (2) Oben genannte Personen können auf Antrag ortsansässigen Vereinen zum Zwecke von vereinstypischen Proben und Übungen die Nutzungsgebühr erlassen.
-

Dorfgemeinschaftshaus Groß Stieten (mit Sporthalle)

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Sportveranstaltungen (Trainingsbetrieb, Kurse, Turniere etc.):
- | | |
|---|------------|
| - Trainings- und Übungsbetrieb der SG Groß Stieten | kostenfrei |
| - Trainings- und Übungsbetrieb anderer Vereine oder Interessengruppen | |
| + 1 Stunde (UE=60 Min.) | 10,00 € |
| + für die zweite Stunde | 7,50 € |
| + ab der dritten Stunde bis zur 6. Std. | 5,00 € |
|
- Wettkämpfe / Turniere | |
| + bis zu 6 Stunden | 50,00 € |
| + ganztägig | 75,00 € |
|
- für Interessentengruppen mit Mietbindung für Halbjahr | |
| + monatlich | 60,00 € |
| + jahresweise | 100,00 € |
- (2) Familien- und Vereinsfeiern (Sporthalle)
- | | |
|--|---------|
| - bei Nutzung bis zu 6 Stunden | 50,00 € |
| - bei Nutzung über 6 Stunden bis zu 24 Stunden | 75,00 € |

- Silvester- und Faschingsveranstaltungen	100,00 €
(3) Familien- und Vereinfestern (Foyer)	50,00 €
(4) Nutzung des Gemeinderaumes	25,00 €

§ 9 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde ortsansässige Nutzer von der Gebührenentrichtung befreien, sofern deren Arbeit besonders förderungswürdig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat. Gewinnorientierten Charakter haben Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken.
- (4) Der Bürgermeister kann auf Antrag ortsansässigen Vereinen zum Zwecke von vereinstypischen Proben und Übungen die Nutzungsgebühr erlassen.

Dorfgemeinschaftshaus Hohen Viecheln

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung der gemeindlichen Räume beträgt die Gebühr:

Familien- und Vereinsfestern	70 Euro bei Nutzung bis zu 24 Stunden
Familien- und Vereinsfestern	50 Euro bei Nutzung bis zu 5 Stunden maximal bis 18:00 Uhr

Silvester- und Faschingsveranstaltungen 100 Euro je Veranstaltung

- (1) Mit der in Absatz 1 erhobenen Gebühr sind Nebenkosten, wie Strom und Wasser, abgegolten.
- (2) Für die Mitnutzung des Beratungsraums wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10 Euro je Veranstaltung erhoben.
- (3) Sollte eine Zusatzreinigung erforderlich werden, werden diese Reinigungskosten nach den tatsächlichen angefallenen Kosten berechnet.

§ 10 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde ortsansässige Nutzer von einer Gebührenentrichtung befreien, sofern deren Arbeit besonders förderungswürdig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat. Gewinnorientierten Charakter haben Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken.
- (2) Der Bürgermeister kann auf Antrag ortsansässigen Vereinen zum Zwecke von vereinstypischen Proben und Übungen die Nutzungsgebühr ermäßigen, mindestens jedoch sind 50 Euro jährlich zu entrichten.
- (3) Für die Nutzung der Räume durch die Seniorengruppe ist gebührenfrei.

Mensaordnung für Mensa an Schule Bad Kleinen

Sehr geehrte Frau Rauhöft,

nach Fertigstellung der Mensa soll auch dort eine Mensaordnung den vernünftigen Umgang im Gebäude regeln.

Im Auftrag der Gemeinde habe ich einen Entwurf gefertigt, den ich Ihnen als Anlage vorstellen möchte. Da Sie praktisch viel näher am Geschehen sind, bitte ich Sie, sich den Entwurf einmal anzusehen, bevor er in die Gemeindevertretung geht.

Möglicherweise ist darin einiges unrichtig, oder es müssen weitere Punkte aufgenommen werden. Die aus meiner Sicht offenen Fragen habe ich blau geschrieben.

Den „wir“-Ton aus Sicht der Schüler sowie eine Unterzeichnung der Schülervvertretung habe ich bewusst gewählt, um den Schülern den Eindruck zu vermitteln, dass die neue Mensa ihr Gebäude ist und somit vielleicht etwas mehr Verantwortungsgefühl weckt.

Eine reine Aufzählung von Verboten bewirkt sicher das Gegenteil.

Sollten Sie das ebenso sehen, müssten wir auch ein Mitglied der Schülervvertretung einbeziehen, der dann auch unterschreibt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Augustat

Satzung der Gemeinde Bad Kleinen
über die Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Benutzung der Sporthallen

25.01.2007

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV – M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91ff), der §§ 1, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91ff) wird nach Be-schlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.01.2007 folgende Satzung. erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Sporthallen sind Eigentum der Gemeinde Bad Kleinen.

§ 2
Regelnutzung

Die Sporthallen, einschließlich der Nebenräume, stehen vornehmlich der Schule der Gemeinde Bad Kleinen für den Sportunterricht und für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Einer Genehmigung bedarf es nicht. Die maximal zulässige Personenzahl beträgt 400.

§ 3
Außerschulische Nutzung

- (1) Für die wiederkehrende und Einzelnutzung der Sporthallen der Gemeinde Bad Kleinen wird durch den Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragten ein Belegungsplan geführt. Bei der Vergabe für Einzelnutzung der Sporthallen entscheidet über die Reihenfolge der Bürgermeister.
- (2) Falls Räume für gemeindliche Zwecke benötigt werden (z. B. Wahlen, Sitzungen), geht diese Nutzung vor. Die Berechtigten, die an diesem Tag das Recht auf Benutzung hätten, sollen mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) In dringenden Fällen (z.B. Evakuierungsfälle) hat der Bürgermeister die Möglichkeit, über die Sporthallen kurzfristig zu verfügen. Schadensersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) Als Benutzer können auftreten:
Körperschaften, Anstalten, Schulen, Vereine, Firmen, Parteien, Behörden, Gewerkschaften, sonstige Personengruppen und Einzelpersonen.
- (6) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

- (7) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sporthallen ist nicht übertragbar.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sporthalle/n.

§ 4

Anträge zur Benutzung/Genehmigung

- (1) Die außerschulische Nutzung der Sporthallen ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig. Den Schulen sowie den Kinderbetreuungseinrichtungen in Bad Kleinen werden die Sporthallen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Anträge zur Benutzung der Sporthallen sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten einzureichen.
- (3) Die Anträge auf Benutzung der Sporthallen müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Anschrift der volljährigen verantwortlichen Person und deren Stellvertreter enthalten. Es ist weiter anzugeben, welche Räume benutzt bzw. welche Nebenräume mitbenutzt werden sollen.
- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungs- und Entgeltordnung und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.
- (5) Mit Genehmigung des Antrages zur Nutzung wird das Entgelt sofort fällig.

§ 5

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister hat das Hausrecht in den Sporthallen, er kann das Hausrecht auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.
- (2) Der Benutzer benennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht jederzeit ausüben.

§ 6

Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen nach Einschätzung des Ordnungsamtes eine besondere Brandgefahr besteht, muss eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume mit allen Nebenräumen in aufgeräumtem Zustand zurückzugeben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Räume und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- (3) Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (4) Werden in den Sporthallen Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder der im § 5 genannten Personen ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (5) Die Gemeinde Bad Kleinen verlangt für die Benutzung der Mehrzweckräume für Veranstaltungen, die nicht privater Natur sind, vom Benutzer den Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die oben genannten Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist spätestens am dritten nicht allgemein arbeitsfreien Werktag vor der Veranstaltung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

§ 8 Entgeltordnung/Gebührentarif

- (1) Die Gebühr beträgt für:
 - a) Großveranstaltung mit Nutzung der gesamten Einfeldhalle mit Mehrzwecknutzung 600,00 € / Veranstaltung
 - b) Gastronomische Versorgung 150,00 €
 - c) Training der Sportvereine 2.000,00 € als Pauschale / Jahr
 - d) Sportturniere Erwachsene bis zu 4 Stunden 125,00 €
Kinder 75,00 €
je weitere Stunde 20,00 €
 - e) Fremdnutzer 31,50 € / Stunde
 - f) Werbung in der Halle 50,00 € / m² / Jahr
- (2) Die Reinigung wird entsprechend den tatsächlichen Kosten mit Vertragsabschluss benannt und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Einzelveranstaltungen ist im Vorab eine Kautionshöhe von 200,00 € zu zahlen, bei ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten wird diese an den Veranstalter zurück gezahlt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Schulsport, Trainings- und Übungszeiten sowie Zusammenkünfte der Vereine.
- (5) Ausnahmen bedürfen einer vertraglichen Regelung.

§ 9 Gebührenbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinen bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, die Benutzungsgebühr ermäßigen.

§ 10
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kleinen, den 25. Januar 2007

Kreher
Bürgermeister

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Mensaordnung (Entwurf)

Die Mensa der Schule Bad Kleinen soll nicht nur ein Ort des gemeinsamen Einnehmens unserer Mahlzeiten, sondern auch ein Raum der Kommunikation und angenehmer Atmosphäre für Schüler, Lehrer und alle weiteren Nutzer sein. Wir alle werden miteinander freundlich, höflich und offen umgehen, um die Mensa als einen Bereich des vertrauensvollen sowie entspannten Miteinanders zu erhalten.

Dazu halten wir uns an folgende Regeln:

1. Der Zugang zur Mensa ist jedem Schüler/jeder Schülerin im Rahmen der Öffnungszeiten gewährleistet. (Vorschlag : Diese sollten extra aushängen, damit nicht die gesamte Satzung erneuert werden muss, wenn die Öffnungszeiten geändert werden.)

2. Schultaschen sollen(wo abgestellt werden?, innerhalb oder außerhalb der Mensa?)
Die Durchgänge sind wegen der Stolpergefahr frei zu halten,

3. Das Essen wird ausschließlich in der Mensa eingenommen. Wir stellen uns zur Essensausgabe diszipliniert in die Reihe und begegnen den Küchenkräften höflich und respektvoll. Lärm und Herumrennen unterlassen wir im Interesse einer entspannten Atmosphäre.

Tablets, Geschirr oder Besteck verbleiben in der Mensa und gehören in die bereitstehenden Rückgabeständer. Essensreste werden in den vorgesehenen Behältern entsorgt.

4. Hinterlasst die Tische ordentlich, säubert sie mit einem nassen Lappen, falls sie schmutzig sind und räumt bitte euren Müll weg. Die Stühle sollen nach dem Verlassen der Plätze geordnet an den Tischen stehen. Aufgrund der Brandschutzbestimmung dürfen die Tische nicht verschoben werden. Verlasst alles so, wie ihr es vorfinden möchtet.
Die Einrichtungsgegenstände (Mobiliar, Automaten etc.) werden sachgerecht behandelt.

5. In der Mensa ist der Verzehr von Speisen und Getränken, die von zu Hause mitgebracht wurden, erlaubt. Vom Lieferservice, Imbissbuden o.Ä. zubereitete warme Speisen werden nicht mit in die Mensa genommen.

6. Stellt bei großem Andrang bitte den Schülern, Lehrern sowie anderen Nutzern mit warmem Essen die Plätze zur Verfügung. Steht bitte auf, damit auch andere sitzen können, wenn ihr mit dem Essen fertig seid oder nicht vorhabt zu essen.

7. Aushänge dürfen im Mensabereich nur nach Genehmigung durch die Schulleiterin angebracht oder ausgelegt werden.

8. Für die Mensa gilt selbstverständlich die allgemeine Schulordnung (wie z.B. Rauchverbot,, keine Handynutzung etc.). (oder doch Handynutzung in Mensa möglich ?)
Den Anweisungen des Schulpersonals ist Folge zu leisten. („Schulpersonal“, weil die Hausmeister darin inbegriffen sind). Diesem sind bitte auch festgestellte Schäden zu melden.

9. Die Nutzung der Mensa für jegliche außerschulische Aktivitäten oder Veranstaltungen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Bürgermeisters.

Wir alle halten uns an die Mensaordnung und schaffen damit einen gepflegten, sauberen Raum, in dem wir uns auch gerne aufhalten!

Bad Kleinen, den

.....
Schulleiterin

.....
Schülervertreter

**1. Entwurf zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen
über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der
Sporthallen vom 25.01.2007 (Stand: 30.03.2012)**

resultierend aus Beratungen in den Sitzungen des *Ausschusses für Schule, Jugend,
Kultur und Sport, Soziales* vom 21.03.2012

sowie

dem *Finanzausschuss* vom 22.03.2012

(Stand: 30.03.2012)

(Der Vorschlag, die Satzung aufzuheben und eine neue Nutzungs-u.
Gebührenordnung zu beschließen, kommt von der Verwaltung.)

gestrichene Textteile : vorgeschlagene Streichungen

rot markierte Textteile : vorgeschlagene Änderungen

**~~Satzung der Gemeinde Bad Kleinen~~
~~über die Benutzungs- und Entgeltordnung~~
~~für die Benutzung der Sporthallen~~**

~~25.01.2007~~

~~Präambel~~

~~Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklen-
burg-Vorpommern (KV – M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juni
2004 (GVObI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVObI.
M-V S. 91ff), der §§ 1, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das
Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVObI. M-V S. 522, ber. S.
916), zu letzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVObI. M-V S. 91ff) wird
nach Be-schlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.01.2007 folgende Satzung
erlassen:~~

**Nutzungs-und Gebührenordnung der Gemeinde Bad Kleinen zur
Nutzung der kommunalen Sporthallen**

**§ 1
Allgemeines**

Die große und kleine Sporthalle sind Eigentum der Gemeinde Bad Kleinen.

**§ 2
Regelnutzung**

Die Sporthallen, einschließlich der Nebenräume, stehen vornehmlich der Schule der
Gemeinde Bad Kleinen für den Sportunterricht und sportliche Veranstaltungen zur

Verfügung. Einer Genehmigung bedarf es nicht. Die maximal zulässige Personenzahl beträgt 400.

§ 3 Außerschulische Nutzung

- (1) Für die wiederkehrende und Einzelnutzung der Sporthallen wird durch den Bürgermeister oder einer von ihm Beauftragten Person ein Belegungsplan geführt. Bei der Vergabe für Einzelnutzung der Sporthallen entscheidet über die Reihenfolge der Bürgermeister.
- (2) Falls Räume für gemeindliche Zwecke benötigt werden (z. B. Wahlen, Sitzungen), geht diese Nutzung vor. Die Berechtigten, die an diesem Tag das Recht auf Benutzung hätten, sollen mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) In dringenden Fällen (z.B. Evakuierungsfälle) hat der Bürgermeister die Möglichkeit, über die Sporthallen kurzfristig zu verfügen. Schadensersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) Als Benutzer können auftreten:
Körperschaften, Anstalten, Schulen, Vereine, Firmen, Parteien, Behörden, Gewerkschaften, sonstige Personengruppen und Einzelpersonen.
- (6) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (7) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sporthallen ist nicht übertragbar.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sporthalle/n.

§ 4 Anträge zur Benutzung/Genehmigung

- (1) Die außerschulische Nutzung der Sporthallen ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig. Der Schule, sowie den Kinderbetreuungseinrichtungen in Bad Kleinen werden die Sporthallen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Anträge zur Benutzung der Sporthallen sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten einzureichen.
- (3) Die Anträge auf Benutzung der Sporthallen müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Anschrift der volljährigen verantwortlichen Person und deren Stellvertreter enthalten. Es ist weiter anzugeben, welche Räume benutzt bzw. welche Nebenräume mitbenutzt werden sollen.
- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungs- und Gebührenordnung und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.
- (5) Mit Genehmigung des Antrages zur Nutzung wird das Entgelt sofort fällig.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister hat das Hausrecht in den Sporthallen. Er kann das Hausrecht auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist

auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.

- (2) Der Benutzer benennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht jederzeit ausüben.

§ 6 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer darf die Räume **und den Außenbereich** nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Er ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen nach Einschätzung des Ordnungsamtes eine besondere Brandgefahr besteht, muss eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume mit allen Nebenräumen in aufgeräumtem Zustand zurückzugeben. **Gleiches gilt für den Außenbereich.**

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Räume und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- (3) Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (4) Werden in den Sporthallen Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder der im § 5 genannten Personen ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (5) Die Gemeinde Bad Kleinen verlangt für die Benutzung der Mehrzweckräume für Veranstaltungen, die nicht privater Natur sind, vom Benutzer den Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die oben genannten Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist spätestens am dritten nicht allgemein arbeitsfreien Werktag vor der Veranstaltung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

§ 8 Entgelt/Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für:
 - a) Großveranstaltung mit Nutzung der gesamten Einfeldhalle mit Mehrzwecknutzung — 600,00 € / Veranstaltung
 - b) Gastronomische Versorgung — 150,00 €
 - c) Training der Sportvereine 2.000,00 € als Pauschale / Jahr

d) Sportturniere Erwachsene bis zu 4 Stunden	125,00 €
Kinder	75,00 €
je weitere Stunde	20,00 €

a) Veranstaltung mit gewinnorientiertem Charakter 400 €

(mit Ausschank von Speisen und (oder) Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken unabhängig vom Status eines Vereins)

b) Veranstaltungen mit ausschließlich gemeinnützigem Charakter 200 €

b) Training der Sportvereine

2.000 € / Jahrespauschale

e) Fremdnutzer

31,50 € / Stunde

f) Werbung in der Halle

50,00 € / m² / Jahr

(2) Die Reinigung wird entsprechend den tatsächlichen Kosten mit Vertragsabschluss benannt und zusätzlich in Rechnung gestellt.

(3) Bei Einzelveranstaltungen ist im Vorab eine Kautions in Höhe von 200,00 € zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten wird diese an den Veranstalter zurückgezahlt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Schulsport, Trainings- und Übungszeiten sowie Zusammenkünfte der Vereine.

(5) Ausnahmen bedürfen einer vertraglichen Regelung.

§ 9

Gebührenbefreiung

~~Auf Antrag kann der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinen bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, die Benutzungsgebühr ermäßigen.~~

§ 10

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kleinen, den 25. Januar 2007

Kreher
Bürgermeister

Dienstsiegel

~~Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.~~

Nutzungs-und Gebührenordnung der Gemeinde Bad Kleinen die kommunalen Mensa Bad Kleinen (Entwurf)

§ 1 Regelnutzung

Die Mensa einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich

- der Schule Bad Kleinen für die Essenversorgung, sowie schulischen Veranstaltungen,
- der Gemeinde Bad Kleinen zur Durchführung von Sitzungen und Versammlungen,
- für Buchlesungen und Kurse,
- für Seniorenweihnachtsfeiern,
- Veranstaltungen für behinderte Bürgern und
- als Büffet oder Cateringraum für Veranstaltungen in der benachbarten Sporthalle unter Maßgabe der Auflagen aus der Baugenehmigung zur Verfügung.

Ausdrücklich untersagt sind Musikveranstaltungen, Klassen,-Familien- u. Vereinsfeiern und Veranstaltungen, die im oder am Gebäude mit einer Lärm-oder Geruchsbelästigung für Anwohner verbunden sind, oder den Festsetzungen der Baugenehmigung widersprechen. (Diese ist im Amt einsehbar.)

§ 2 Aufsicht und Hausrecht

Der Bürgermeister sowie die Schulleiterin haben das Hausrecht in der Mensa. Sie können dieses auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen, oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.

Der Benutzer benennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.

Unbeschadet dieser Regelung kann der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht jederzeit ausüben.

§ 3 Pflichten des Benutzers

Der Benutzer darf die Mensa nur für die angemeldete Veranstaltung und in der festgelegten Zeit nutzen.

Er ist verpflichtet, die Mensa in einen aufgeräumten und gesäuberten Zustand zurückzugeben. Gleiches gilt für den Außenbereich. Sollte nach der Veranstaltung

eine zusätzliche Reinigung erforderlich sein, wird diese dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Im Übrigen gilt die Hallenordnung, die im Gebäude öffentlich aushängt.

§ 4

Anträge zur Benutzung/Genehmigung

Die außerschulische Nutzung der Mensa ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig. Der Schule und Kindertagesstätte in Bad Kleinen, sowie der Gemeinde Bad Kleinen wird die Mensa unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der im Amt sowie der Schule erhältliche Antrag zur Benutzung der Mensa ist mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich

- beim Bürgermeister
- oder der Schulleitung
- oder der Abtlg. Gebäudemanagement beim Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
einzureichen.
(*bitte unzutreffendes streichen*)

In diesem müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Anschrift der volljährigen verantwortlichen Person und deren Stellvertreter enthalten sein.

Es ist weiter anzugeben, ob lediglich der Mensaraum oder auch die Küchenzeile und WC's mitbenutzt werden sollen.

Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungs- und Gebührenordnung und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.

Mit Genehmigung des Antrages zur Nutzung wird das Entgelt sofort fällig.

§ 5

Gebühren

Die Nutzungsgebühren betragen :

- Für Catering als Ergänzung für Sporthallennutzung: 80,00 Euro/Veranstaltung
- Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter :
- Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter :
- Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde : kostenfrei

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

§ 7 Haftung

Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Räume (Mensa Küchenzeile und WC's) und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.

Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.

(4) Werden in der Mensa Gefahrenquellen erkannt, ist deren Benutzung gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Der Schulleitung ist umgehend Mitteilung zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kleinen, den

Kreher
Bürgermeister

Dienstsiegel

Mensaordnung (mit Lehrern und Schülervvertretung überarbeiteter Entwurf) Stand : 13.03.2012

Die Mensa der Schule Bad Kleinen soll nicht nur ein Ort des gemeinsamen Einnehmens unserer Mahlzeiten, sondern auch ein Raum der Kommunikation und angenehmer Atmosphäre für Schüler, Lehrer und alle weiteren Nutzer sein.

Dazu halten wir uns an folgende Regeln:

1. Der Zugang zur Mensa zum Zweck der Essenaufnahme ist jedem Schüler/jeder Schülerin im Rahmen der Öffnungszeiten gewährleistet.
2. Schultaschen stellen wir in den dafür vorgesehenen Regalen ab. Die Durchgänge sind wegen der Stolpergefahr frei zu halten.
3. In der Mensa verzehren wir nur Speisen und Getränken, die dort ausgegeben werden. Vom Lieferservice, Imbissbuden o.ä. zubereitete warme Speisen werden nicht mit in die Mensa genommen.
4. Wir stellen uns zur Essensausgabe diszipliniert in die Reihe und begegnen einander höflich und respektvoll. Lärm und Herumrennen unterlassen wir im Interesse einer entspannten Atmosphäre.
5. Tablett, Geschirr oder Besteck verbleiben in der Mensa und gehören in die bereitstehenden Rückgabeständer. Essensreste werden in den vorgesehenen Behältern entsorgt.
6. Wir hinterlassen die Tische ordentlich und säubern sie mit einem nassen Lappen, falls sie schmutzig sind und räumen unseren Müll weg. Die Stühle sollen nach dem Verlassen der Plätze geordnet an den Tischen stehen. Aufgrund der Brandschutzbestimmung dürfen die Tische nicht verschoben werden. Wir verlassen alles so, wie wir es vorfinden möchten. Die Einrichtungsgegenstände (Möbiliar, Automaten etc.) werden sachgerecht behandelt.
7. Wir stehen auf, wenn wir mit dem Essen fertig sind, damit auch andere ihre Speisen einnehmen können.
8. Für die Mensa gilt selbstverständlich die allgemeine Schulordnung. Wir schalten unser Handy ab und nutzen auch keine anderen Multimediageräte.
9. Den Anweisungen des Schulpersonals leisten wir Folge. Diesem sind bitte auch festgestellte Schäden zu melden.
9. Die Nutzung der Mensa für jegliche außerschulische Aktivitäten oder Veranstaltungen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Bürgermeisters.
10. Aushänge dürfen im Mensabereich nur nach Genehmigung durch die Schulleiterin bzw. dem Bürgermeister angebracht oder ausgelegt werden.

Wir alle halten uns an die Mensaordnung und schaffen damit einen gepflegten, sauberen Raum, in dem wir uns auch gerne aufhalten!

Bad Kleinen, den

.....
Bürgermeister

.....
Schulleiterin

.....
Schülervertreter

2. Entwurf zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen vom 25.01.2007 (Stand: 01.06.2012)

resultierend aus Beratungen in den Sitzungen des *Ausschusses für Schule, Jugend,
Kultur und Sport, Soziales* vom 21.03.2012 und 30.05.2012
sowie
dem *Finanzausschuss* vom 22.03.2012 und 24.05.2012

(Der Vorschlag, die Satzung aufzuheben und stattdessen eine neue Nutzungs-u.
Gebührenordnung zu beschließen, kommt von der Verwaltung.)

gestrichene Textteile : vorgeschlagene Streichungen
farbig markierte Textteile : vorgeschlagene Änderungen

~~Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen~~

~~25.01.2007~~

~~Präambel~~

~~Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklen-
burg-Vorpommern (KV – M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juni
2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl.
M-V S. 91ff), der §§ 1, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das
Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S.
916), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91ff) wird
nach Be-schlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.01.2007 folgende Satzung-
erlassen:~~

Nutzungs-und Gebührenordnung der Gemeinde Bad Kleinen zur Nutzung der kommunalen Sporthallen

§ 1 Allgemeines

Die **große und kleine Sporthalle** sind Eigentum der Gemeinde Bad Kleinen.

§ 2 Regelnutzung

Die Sporthallen, einschließlich der Nebenräume, stehen vornehmlich der Schule der
Gemeinde Bad Kleinen für den Sportunterricht und sportliche Veranstaltungen zur
Verfügung. Einer Genehmigung bedarf es nicht. Die maximal zulässige Personenzahl
beträgt 400.

§ 3

Außerschulische Nutzung

- (1) Für die wiederkehrende und Einzelnutzung der Sporthallen wird durch den Bürgermeister oder einer von ihm Beauftragten Person ein Belegungsplan geführt. Bei der Vergabe für Einzelnutzung der Sporthallen entscheidet über die Reihenfolge der Bürgermeister.
- (2) Falls Räume für gemeindliche Zwecke benötigt werden (z. B. Wahlen, Sitzungen), geht diese Nutzung vor. Die Berechtigten, die an diesem Tag das Recht auf Benutzung hätten, sollen mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) In dringenden Fällen (z.B. Evakuierungsfälle) hat der Bürgermeister die Möglichkeit, über die Sporthallen kurzfristig zu verfügen. Schadensersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) Als Benutzer können auftreten:
Körperschaften, Anstalten, Schulen, Vereine, Firmen, Parteien, Behörden, Gewerkschaften, sonstige Personengruppen und Einzelpersonen.
- (6) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (7) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sporthallen ist nicht übertragbar.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sporthalle/n.

§ 4

Anträge zur Benutzung/Genehmigung

- (1) Die außerschulische Nutzung der Sporthallen ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig. Der Schule, sowie den Kinderbetreuungseinrichtungen in Bad Kleinen werden die Sporthallen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Anträge zur Benutzung der Sporthallen sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten einzureichen.
- (3) Die Anträge auf Benutzung der Sporthallen müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Anschrift der volljährigen verantwortlichen Person und deren Stellvertreter enthalten. Es ist weiter anzugeben, welche Räume benutzt bzw. welche Nebenräume mitbenutzt werden sollen.
- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungs- und Gebührenordnung und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.
- (5) Mit Genehmigung des Antrages zur Nutzung wird das Entgelt sofort fällig.

§ 5

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister hat das Hausrecht in den Sporthallen. Er kann das Hausrecht auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese

Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.

- (2) Der Benutzer benennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht jederzeit ausüben.

§ 6 **Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer darf die Räume **und den Außenbereich** nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Er ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen nach Einschätzung des Ordnungsamtes eine besondere Brandgefahr besteht, muss eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume mit allen Nebenräumen in aufgeräumtem Zustand zurückzugeben. **Gleiches gilt für den Außenbereich.**

§ 7 **Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Räume und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- (3) Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (4) Werden in den Sporthallen Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder der im § 5 genannten Personen ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (5) Die Gemeinde Bad Kleinen verlangt für die Benutzung der Mehrzweckräume für Veranstaltungen, die nicht privater Natur sind, vom Benutzer den Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die oben genannten Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist spätestens am dritten nicht allgemein arbeitsfreien Werktag vor der Veranstaltung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

§ 8 **Entgelt/Gebühren**

- (1) Die Gebühr beträgt für:
 - a) Großveranstaltung mit Nutzung der gesamten Einfeldhalle mit Mehrzwecknutzung — 600,00 € / Veranstaltung
 - b) Gastronomische Versorgung — 150,00 €
 - c) Training der Sportvereine — 2.000,00 € als Pauschale / Jahr
 - d) Sportturniere Erwachsene bis zu 4 Stunden — 125,00 €

Kinder	75,00 €
je weitere Stunde	20,00 €

Empfehlung Sozialausschuss:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Veranstaltung mit gewinnorientiertem Charakter
(mit Ausschank von Speisen und (oder) Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken unabhängig vom Status eines Vereins) | ca. 400,00 € |
| b) Veranstaltungen mit ausschließlich gemeinnützigem Charakter | ca. 200,00 € |
| c) Training der Sportvereine | 2.000 € / Jahrespauschale |

Empfehlung Finanzausschuss:

- Streichung der Jahrespauschale, dafür:
Vereine (jegliche Vereine, auch ortsfremde)
- | | |
|---|---|
| | 20,00 €/St. große Halle
10,00 €/St. kleine Halle
(50% Ermäßigung für Kinder-u. Jugendsport) |
| a) Veranstaltung mit gewinnorientiertem Charakter
(mit Ausschank von Speisen und (oder) Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken unabhängig vom Status eines Vereins) | 200,00 € große Halle
100,00 € kleine Halle |
| b) Veranstaltungen mit ausschließlich gemeinnützigem Charakter | 100,00 € große Halle
50,00 € kleine Halle |

Empfehlungen beider Ausschüsse :

- | | |
|--|---------------------------------|
| d) Silvesterveranstaltungen (in kleiner u. großer Halle) | 600 € |
| e) Fremdnutzer beider Hallen | 31,50 € / Stunde |
| f) Werbung in der Hallen | 50,00 € / m ² / Jahr |

- (2) Die Reinigung wird entsprechend den tatsächlichen Kosten mit Vertragsabschluss benannt und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Einzelveranstaltungen ist im Vorab eine Kautions in Höhe von 200,00 € zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten wird diese an den Veranstalter zurückgezahlt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Schulsport, Trainings- und Übungszeiten sowie Zusammenkünfte der Vereine.
- (5) Ausnahmen bedürfen einer vertraglichen Regelung.

§ 9 Gebührenbefreiung

~~Auf Antrag kann der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinen bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, die Benutzungsgebühr ermäßigen.~~

§ 10 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kleinen, den 25. Januar 2007

Kreher
Bürgermeister

Dienstsiegel

~~Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.~~

Nutzungs-und Gebührenordnung der Gemeinde Bad Kleinen die kommunalen Mensa Bad Kleinen (Entwurf)

§ 1 Regelnutzung

Die Mensa einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich

- der Schule Bad Kleinen für die Essenversorgung, sowie schulischen Veranstaltungen,
- der Gemeinde Bad Kleinen zur Durchführung von Sitzungen und Versammlungen,
- für Buchlesungen und Kurse,
- für Seniorenweihnachtsfeiern,
- Veranstaltungen für behinderte Bürgern und
- als Büffet oder Cateringraum für Veranstaltungen in der benachbarten Sporthalle unter Maßgabe der Auflagen aus der Baugenehmigung

zur Verfügung.

Ausdrücklich untersagt sind Musikveranstaltungen, Klassen,-Familien- u. Vereinsfeiern und Veranstaltungen, die im oder am Gebäude mit einer Lärm-oder Geruchsbelästigung für Anwohner verbunden sind, oder den Festsetzungen der Baugenehmigung widersprechen. (Diese ist im Amt einsehbar.)

§ 2 Aufsicht und Hausrecht

Der Bürgermeister sowie die Schulleiterin haben das Hausrecht in der Mensa. Sie können dieses auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen, oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.

Der Benutzer benennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.

Unbeschadet dieser Regelung kann der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht jederzeit ausüben.

§ 3 Pflichten des Benutzers

Der Benutzer darf die Mensa nur für die angemeldete Veranstaltung und in der festgelegten Zeit nutzen.

Er ist verpflichtet, die Mensa in einen aufgeräumten und gesäuberten Zustand zurückzugeben. Gleiches gilt für den Außenbereich. Sollte nach der Veranstaltung eine zusätzliche Reinigung erforderlich sein, wird diese dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Im Übrigen gilt die Hallenordnung, die im Gebäude öffentlich aushängt.

§ 4

Anträge zur Benutzung/Genehmigung

Die außerschulische Nutzung der Mensa ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig. Der Schule und Kindertagesstätte in Bad Kleinen, sowie der Gemeinde Bad Kleinen wird die Mensa unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der im Amt sowie der Schule erhältliche Antrag zur Benutzung der Mensa ist mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich

- beim Bürgermeister
 - oder der Schulleitung
 - oder der Abtlg. Gebäudemanagement beim Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
- einzureichen.
(*bitte unzutreffendes streichen*)

In diesem müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Anschrift der volljährigen verantwortlichen Person und deren Stellvertreter enthalten sein.

Es ist weiter anzugeben, ob lediglich der Mensaraum oder auch die Küchenzeile und WC's mitbenutzt werden sollen.

Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungs- und Gebührenordnung und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.

Mit Genehmigung des Antrages zur Nutzung wird das Entgelt sofort fällig.

§ 5

Gebühren

Die Nutzungsgebühren betragen :

Empfehlung Sozialausschuss:

:

- Für Catering als Ergänzung für Sporthallennutzung: 80,00 Euro/Veranstaltung
- Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter :
- Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter :
- Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde : kostenfrei

Empfehlung Finanzausschuss::

- Für Catering als Ergänzung für Sporthallennutzung: 80,00 Euro/Veranstaltung
- Veranstaltungen mit kommerziellen und
gemeinnützigem Charakter :
- Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde : kostenfrei

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

§ 7 Haftung

Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Räume (Mensa Küchenzeile und WC's) und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.

Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.

(4) Werden in der Mensa Gefahrenquellen erkannt, ist deren Benutzung gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Der Schulleitung ist umgehend Mitteilung zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kleinen, den

Kreher
Bürgermeister

Dienstsiegel

Mensaordnung (mit Lehrern und Schülervertretung u. Ausschüssen überarbeiteter Entwurf) Stand : 13.03.2012

Die Mensa der Schule Bad Kleinen soll nicht nur ein Ort des gemeinsamen Einnehmens unserer Mahlzeiten, sondern auch ein Raum der Kommunikation und angenehmer Atmosphäre für Schüler, Lehrer und alle weiteren Nutzer sein.

Dazu halten wir uns an folgende Regeln:

1. Der Zugang zur Mensa zum Zweck der Essenaufnahme ist jedem Schüler/jeder Schülerin im Rahmen der Öffnungszeiten gewährleistet.
2. Schultaschen stellen wir in den dafür vorgesehenen Regalen ab. Die Durchgänge sind wegen der Stolpergefahr frei zu halten.
3. In der Mensa verzehren wir nur Speisen und Getränken, die dort ausgegeben werden. Vom Lieferservice, Imbissbuden o.ä. zubereitete warme Speisen werden nicht mit in die Mensa genommen.
4. Wir stellen uns zur Essensausgabe diszipliniert in die Reihe und begegnen einander höflich und respektvoll. Lärm und Herumrennen unterlassen wir im Interesse einer entspannten Atmosphäre.
5. Tablett, Geschirr oder Besteck verbleiben in der Mensa und gehören in die bereitstehenden Rückgabeständer. Essensreste werden in den vorgesehenen Behältern entsorgt.
6. Wir hinterlassen die Tische ordentlich und säubern sie mit einem nassen Lappen, falls sie schmutzig sind und räumen unseren Müll weg. Die Stühle sollen nach dem Verlassen der Plätze geordnet an den Tischen stehen. Aufgrund der Brandschutzbestimmung dürfen die Tische nicht verschoben werden. Wir verlassen alles so, wie wir es vorfinden möchten. Die Einrichtungsgegenstände (Möbiliar, Automaten etc.) werden sachgerecht behandelt.
7. Wir stehen auf, wenn wir mit dem Essen fertig sind, damit auch andere ihre Speisen einnehmen können.
8. Für die Mensa gilt selbstverständlich die allgemeine Schulordnung. Wir schalten unser Handy ab und nutzen auch keine anderen Multimediageräte.
9. Den Anweisungen des Schulpersonals leisten wir Folge. Diesem sind bitte auch festgestellte Schäden zu melden.
9. Die Nutzung der Mensa für jegliche außerschulische Aktivitäten oder Veranstaltungen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Bürgermeisters.
10. Aushänge dürfen im Mensabereich nur nach Genehmigung durch die Schulleiterin bzw. dem Bürgermeister angebracht oder ausgelegt werden.

Wir alle halten uns an die Mensaordnung und schaffen damit einen gepflegten, sauberen Raum, in dem wir uns auch gerne aufhalten!

Bad Kleinen, den

.....
Bürgermeister

.....
Schulleiterin

.....
Schülervertreter

4. Entwurf zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen vom 25.01.2007 (Stand: 17.08.2012)

resultierend aus Beratungen in den Sitzungen des *Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales* vom 21.03.2012, 30.05.2012 sowie 15.08.2012
sowie
dem *Finanzausschuss* vom 22.03.2012, 24.05.2012 und 16.08.2012

gestrichene Textteile : vorgeschlagene Streichungen
rot markierte Textteile : vorgeschlagene Änderungen

~~Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen~~

~~25.01.2007~~

~~Präambel~~

~~Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV – M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91ff), der §§ 1, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), zu letzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91ff) wird nach Be-schlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.01.2007 folgende Satzung-erlassen:~~

Nutzungs-und Gebührenordnung der Gemeinde Bad Kleinen zur Nutzung der kommunalen Sporthallen

§ 1 Allgemeines

Die **große und kleine Sporthalle** sind Eigentum der Gemeinde Bad Kleinen.

§ 2 Regelnutzung

Die Sporthallen, einschließlich der Nebenräume, stehen vornehmlich der Schule der Gemeinde Bad Kleinen für den Sportunterricht und sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Einer Genehmigung bedarf es nicht. Die maximal zulässige Personenzahl beträgt 400.

§ 3 Außerschulische Nutzung

- (1) Für die wiederkehrende und Einzelnutzung der Sporthallen wird durch den Bürgermeister oder einer von ihm Beauftragten Person ein Belegungsplan geführt. Bei der Vergabe für Einzelnutzung der Sporthallen entscheidet über die Reihenfolge der Bürgermeister.
- (2) Falls Räume für gemeindliche Zwecke benötigt werden (z. B. Wahlen, Sitzungen), geht diese Nutzung vor. Die Berechtigten, die an diesem Tag das Recht auf Benutzung hätten, werden mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt.
- (3) In dringenden Fällen (z.B. Evakuierungsfälle) hat der Bürgermeister die Möglichkeit, über die Sporthallen kurzfristig zu verfügen. Schadensersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) Als Benutzer können auftreten:
Körperschaften, Anstalten, Schulen, Vereine, Firmen, Parteien, Behörden, Gewerkschaften, sonstige Personengruppen und Einzelpersonen.
- (6) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (7) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sporthallen ist nicht übertragbar.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sporthalle/n.

§ 4 Anträge zur Benutzung/Genehmigung

- (1) Die außerschulische Nutzung der Sporthallen ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.
 - Der Schule Bad Kleinen,
 - den Kinderbetreuungseinrichtungen Bad Kleinen, sowie
 - der Kinder-u. Jugendarbeit im Amtsbereichwerden die Sporthallen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Anträge zur Benutzung der Sporthallen sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten einzureichen.
- (3) Die Anträge auf Benutzung der Sporthallen müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Anschrift der volljährigen verantwortlichen Person und deren Stellvertreter enthalten. Es ist weiter anzugeben, welche Räume benutzt bzw. welche Nebenräume mitbenutzt werden sollen.
- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungs- und Gebührenordnung und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.
- (5) Mit Genehmigung des Antrages zur Nutzung wird das Entgelt sofort fällig.

§ 5 **Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Der Bürgermeister hat das Hausrecht in den Sporthallen. Er kann das Hausrecht auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.
- (2) Der Benutzer benennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht jederzeit ausüben.

§ 6 **Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer darf die Räume **und den Außenbereich** nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Er ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen nach Einschätzung des Ordnungsamtes eine besondere Brandgefahr besteht, muss eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume mit allen Nebenräumen in aufgeräumtem Zustand zurückzugeben. **Gleiches gilt für den Außenbereich.**

§ 7 **Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Räume und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- (3) Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (4) Werden in den Sporthallen Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder der im § 5 genannten Personen ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (5) Die Gemeinde Bad Kleinen verlangt für die Benutzung der Mehrzweckräume für Veranstaltungen, die nicht privater Natur sind, vom Benutzer den Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die oben genannten Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist spätestens am dritten nicht allgemein arbeitsfreien Werktag vor der Veranstaltung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

§ 8 Entgelt/Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für:

a) Großveranstaltung mit Nutzung der	
gesamten Einfeldhalle mit Mehrzwecknutzung	600,00 € / Veranstaltung
b) Gastronomische Versorgung	150,00 €
c) Training der Sportvereine	2.000,00 € als Pauschale / Jahr
d) Sportturniere Erwachsene bis zu 4 Stunden	125,00 €
Kinder	75,00 €
je weitere Stunde	20,00 €

a) Training der Sportvereine Erwachsenensport	500,00 € Jahrespauschale
b) Veranstaltung mit gewinnorientiertem Charakter (mit Ausschank von Speisen und (oder) Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken unabhängig vom Status eines Vereins)	200,00 € große Halle 100,00 € kleine Halle
c) Veranstaltungen mit ausschließlich gemeinnützigem Charakter	100,00 € große Halle 50,00 € kleine Halle
e) Fremdnutzer große Hallen Fremdnutzer kleine Halle	31,50 € / Stunde 20,00 € / Stunde
d) Silvesterveranstaltungen (in kleiner u. großer Halle)	600,00 €
f) Werbung in der Hallen	50,00 € / m² / Jahr

- (2) Die Reinigung wird entsprechend den tatsächlichen Kosten mit Vertragsabschluss benannt und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Einzelveranstaltungen ist im Vorab eine Kautionshöhe von 200,00 € zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten wird diese an den Veranstalter zurückgezahlt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Schulsport, Trainings- und Übungszeiten sowie Zusammenkünfte der Vereine.
- (5) Ausnahmen bedürfen einer vertraglichen Regelung.

§ 9 Gebührenbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinen bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, die Benutzungsgebühr ermäßigen.

§ 10 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kleinen, den 25. Januar 2007

Kreher
Bürgermeister

Dienstsiegel

~~Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.~~

Nutzungs-und Gebührenordnung der Gemeinde Bad Kleinen die kommunalen Mensa Bad Kleinen

Stand : 17.08.2012

§ 1 Regelnutzung

Die Mensa einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich

- der Schule Bad Kleinen für die Essenversorgung, sowie schulischen Veranstaltungen,
- der Gemeinde Bad Kleinen zur Durchführung von Sitzungen und Versammlungen,
- für Buchlesungen und Kurse,
- für Seniorenweihnachtsfeiern,
- Veranstaltungen für behinderte Bürgern und
- als Büffet oder Cateringraum für Veranstaltungen in der benachbarten Sporthalle unter Maßgabe der Auflagen aus der Baugenehmigung

zur Verfügung.

Ausdrücklich untersagt sind Musikveranstaltungen, Klassen,-Familien- u. Vereinsfeiern und Veranstaltungen, die im oder am Gebäude mit einer Lärm-oder Geruchsbelästigung für Anwohner verbunden sind, oder den Festsetzungen der Baugenehmigung widersprechen. (Diese ist im Amt einsehbar.)

§ 2 Aufsicht und Hausrecht

Der Bürgermeister sowie der Schulleiter / die Schulleiterin haben das Hausrecht in der Mensa. Sie können dieses auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen, oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.

Der Benutzer benennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.

Unbeschadet dieser Regelung kann der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht jederzeit ausüben.

§ 3 Pflichten des Benutzers

Der Benutzer darf die Mensa nur für die angemeldete Veranstaltung und in der festgelegten Zeit nutzen.

Er ist verpflichtet, die Mensa in einen aufgeräumten und gesäuberten Zustand zurückzugeben. Gleiches gilt für den Außenbereich. Sollte nach der Veranstaltung

eine zusätzliche Reinigung erforderlich sein, wird diese dem Nutzer in Rechnung gestellt.
Im Übrigen gilt die Hallenordnung, die im Gebäude öffentlich aushängt.

§ 4 **Anträge zur Benutzung/Genehmigung**

Die außerschulische Nutzung der Mensa ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig. Der Schule und Kindertagesstätte in Bad Kleinen, sowie der Gemeinde Bad Kleinen wird die Mensa unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der im Amt sowie der Schule erhältliche Antrag zur Benutzung der Mensa ist mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich

- beim Bürgermeister,
- oder der Schulleitung,
- oder der Abtlg. Gebäudemanagement beim Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
einzureichen.

In diesem müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Anschrift der volljährigen verantwortlichen Person und deren Stellvertreter enthalten sein.

Es ist weiter anzugeben, ob lediglich der Mensaraum oder auch die Küchenzeile und WC`s mitbenutzt werden sollen.

Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungs- und Gebührenordnung und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.

Mit Genehmigung des Antrages zur Nutzung wird das Entgelt sofort fällig.

§ 5 **Gebühren**

Die Nutzungsgebühren betragen :

Empfehlung Sozialausschuss:

:

- Für Catering als Ergänzung für Sporthallennutzung: 80,00 Euro/Veranstaltung
- Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter :
- Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter :
- Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde : kostenfrei

Empfehlung Finanzausschuss::

- Für Catering als Ergänzung für Sporthallennutzung: 80,00 Euro/Veranstaltung
- Veranstaltungen mit kommerziellen und
gemeinnützigem Charakter :
- Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde : kostenfrei

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

§ 7 Haftung

Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung am Gebäude, dessen Ausrüstung (z.B. Mobiliar, Technik, Küchenzeile und WC's), oder der Außenanlage verursacht worden sind.

Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.

Werden in der Mensa Gefahrenquellen erkannt, ist deren Benutzung gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Der Schulleitung ist umgehend Mitteilung zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kleinen, den

Kreher
Bürgermeister

Dienstsiegel

Mensaordnung (mit Lehrern und Schülervvertretung u. Ausschüssen überarbeiteter Entwurf) Stand : 17.08.2012

Die Mensa der Schule Bad Kleinen soll nicht nur ein Ort des gemeinsamen Einnehmens unserer Mahlzeiten, sondern auch ein Raum der Kommunikation und angenehmer Atmosphäre für Schüler, Lehrer und alle weiteren Nutzer sein.

Dazu halten wir uns an folgende Regeln:

1. Der Zugang zur Mensa zum Zweck der Essenaufnahme ist jedem Schüler/jeder Schülerin im Rahmen der Öffnungszeiten gewährleistet.
2. Schultaschen stellen wir in den dafür vorgesehenen Regalen ab. Die Durchgänge sind wegen der Stolpergefahr frei zu halten.
3. In der Mensa verzehren wir nur Speisen und Getränken, die dort ausgegeben werden. Vom Lieferservice, Imbissbuden o.ä. zubereitete warme Speisen werden nicht mit in die Mensa genommen.
4. Wir stellen uns zur Essensausgabe diszipliniert in die Reihe und begegnen einander höflich und respektvoll. Lärm und Herumrennen unterlassen wir im Interesse einer entspannten Atmosphäre.
5. Tablett, Geschirr oder Besteck verbleiben in der Mensa und gehören in die bereitstehenden Rückgabeständer. Essensreste werden in den vorgesehenen Behältern entsorgt.
6. Wir hinterlassen die Tische ordentlich und säubern sie mit einem nassen Lappen, falls sie schmutzig sind und räumen unseren Müll weg. Die Stühle sollen nach dem Verlassen der Plätze geordnet an den Tischen stehen. Aufgrund der Brandschutzbestimmung dürfen die Tische nicht verschoben werden. Wir verlassen alles so, wie wir es vorfinden möchten. Die Einrichtungsgegenstände (Möbiliar, Automaten etc.) werden sachgerecht behandelt.
7. Wir stehen auf, wenn wir mit dem Essen fertig sind, damit auch andere ihre Speisen einnehmen können.
8. Für die Mensa gilt selbstverständlich die allgemeine Schulordnung. Wir schalten unser Handy ab und nutzen auch keine anderen Multimediageräte.
9. Den Anweisungen des Schulpersonals leisten wir Folge. Diesem sind bitte auch festgestellte Schäden zu melden.
9. Die Nutzung der Mensa für jegliche außerschulische Aktivitäten oder Veranstaltungen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Bürgermeisters.
10. Aushänge dürfen im Mensabereich nur nach Genehmigung durch die Schulleiterin bzw. dem Bürgermeister angebracht oder ausgelegt werden.

Wir alle halten uns an die Mensaordnung und schaffen damit einen gepflegten, sauberen Raum, in dem wir uns auch gerne aufhalten!

Bad Kleinen, den

.....
Bürgermeister

.....
Schulleiterin

.....
Schülervvertreter